

Technische Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)

18.12.2020

Richtlinie der Länder über das Inverkehrbringen von Heizgeräten und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2020)

Allgemeines:

Von 2003 bis 2008 arbeiteten die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken aus. Zentrales Ziel dieser Vereinbarung war es, eine Einheitlichkeit zwischen den Ländern hinsichtlich der Anforderungen an das Inverkehrbringen, die Errichtung, die Ausstattung und die Überprüfung von in die Landeszuständigkeit fallenden Feuerungsanlagen zu erzielen.

Zwischenzeitlich bestehen in einigen Regelungsbereichen einschlägige EU-Rechtsakte, und zwar konkret:

- die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, welche Regelungen zum Inverkehrbringen trifft, sowie
- die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, welche Anforderungen an den Betrieb beinhaltet.

Vor allem diese beiden Regelwerke waren Anlass für eine Überarbeitung der eingangs genannten Vereinbarung, um allfällige inhaltliche Konflikte bzw. Widersprüche zu bereinigen. Darüber hinaus erschien es auf Grund der zwischenzeitlichen Erfahrungen in der Praxis notwendig, die bestehende Vereinbarung in gewissen Punkten zu überarbeiten. Vor diesem Hintergrund fasste die LandesumweltreferentInnenkonferenz in ihrer Tagung am 17. Juni 2016 folgenden Beschluss:

„Die LandesumweltreferentInnenkonferenz erachtet es für notwendig, dass die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken überarbeitet wird. Eine möglichst harmonisierte Vorgehensweise in den Ländern ist dabei anzustreben. Insbesondere sollten dabei noch folgende offene Fragen abgeklärt werden:

- Inverkehrbringen bzw. Regeln zur Marktüberwachung
- Grenzwerte und Intervalle für die Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW
- Maßnahmen zur Mängelbehebung
- Anforderungen für Brenn- und Kraftstoffe
- Schulungen für Prüforgane
- Prüfberichte.“

Die dazu eingerichtete Expertengruppe nahm ihre Tätigkeit im September 2016 auf. Wie bereits in der Vergangenheit haben neben Vertretern der Länder auch Vertreter der Innung der Rauchfangkehrer, der Innung der Sanitär-Heizung-Lüftung, der Vereinigung österreichischer Kessellieferanten, der Gasbranche, der Heizölbranche und der Biomassebranche mitgewirkt.

Im Zuge der Überarbeitung der 15a-Vereinbarung wurde von mehreren Ländern vorgeschlagen, dass anstelle einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG eine „Richtlinie über Heizungsanlagen“ zielführender sei; aufgrund des technologischen Fortschritts bei Heizungsanlagen und

der damit erforderlichen Änderungen von technischen Anforderungen sowie ständiger unionsrechtlicher Neuregelungen erscheint der formale Prozess einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zu schwerfällig.

Dieser Vorschlag wurde von der LandesumweltreferentInnenkonferenz am 8. Oktober 2020 einvernehmlich unterstützt. Allfällige Schnittstellen mit der zu erarbeitenden Wärmestrategie (Beschlüsse der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29.09.2020 und der LandesklimaschutzreferentInnenkonferenz vom 07.10.2020) wurden berücksichtigt.

Die wesentlichen Inhalte und die Struktur der „Technischen Richtlinie - Heizungsanlagen (2020)“ orientieren sich an der bisherigen Vereinbarung.

Bei der Erstellung der Technischen Richtlinie – Heizungsanlagen waren folgende Personen beteiligt:

Amann Günther DI (Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit, Bregenz)
Bayrhammer Werner Ing. (Wiener Netze GmbH, Prüfstelle, Wien)
Berger Christian MMag. (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Gesetzgebung)
Berger Elisabeth Dr. (Vereinigung Österreichischer Kessellieferanten, Wien)
Decker Andreas Dipl.-Ing. (Magistrat Wien MA 36)
Dussing Günter Mag. (Vorsitz, Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5)
Einsiedler Peter DI (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2)
Graf Michael DI Dr. (Amt der Burgenländischen Landesreg., Abt. 8)
Graiff Bernhard Mag. (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13)
Guntschnig Christoph DI (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8)
Hafner Bernd DI (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 15)
Jabornig-Widowitz Silke Mag. (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8)
Lasselsberger Leopold Dipl.-HLFL-Ing. (HBLFA Francisco Josephinum, BLT Wieselburg)
Ley-Schabus Michaela Mag. Dr. (Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 1)
Mattes Michael Ing. (WKÖ, Bundesinnung der Heizungstechniker, Wien)
Pinter Harald DI (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 8)
Pongratz Thomas DI Dr. (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 15)
Pretschner Hermann Mag. (Amt der OÖ Landesregierung, Abt. AUR)
Reisenberger Albert Ing. (Amt der OÖ Landesreg., Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik)
Rittler Sabine DI (Magistrat Wien MA 22)
Schunter-Angerer Elke Mag. (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 3)
Strobl Anton Ing. Mag. (Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. ESA)
Timmelmayer Robert Ing. (tgm, Akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle, Wien)
Ulrich Christian Ing. (IWO-Österreich, Institut für Wärme und Oeltechnik, Wien)
Verderber Michael (WKÖ, Bundesinnung der Rauchfangkehrer, Wien)
Waniek-Kain Elvira Mag. (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 4)
Zeiner Markus DI (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Gegenstand
- Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

Inverkehrbringen von Heizgeräten

- Artikel 3 Voraussetzungen
- Artikel 4 Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen
- Artikel 5 Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen
- Artikel 6 Prüfbedingungen
- Artikel 7 Prüfbericht und Bestätigungen
- Artikel 8 Technische Dokumentation
- Artikel 9 Typenschild

Abschnitt III

Errichtung und Ausstattung

von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

- Artikel 10 Errichtung, Ausstattung und Änderung
- Artikel 11 Messöffnungen

Abschnitt IV

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste

für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

- Artikel 12 Allgemeines
- Artikel 13 Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW
- Artikel 14 Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 100 kW
- Artikel 15 Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 1MW
- Artikel 16 Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1MW
- Artikel 17 Aggregation

Abschnitt V

Brenn- und Kraftstoffe

Artikel 18 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

Abschnitt VI Überprüfungen und Messungen

Artikel 19 Allgemeines zur Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 20 Einfache Überprüfung

Artikel 21 Umfassende Überprüfung

Artikel 22 Kontinuierliche Überwachung

Artikel 23 Außerordentliche Überprüfung

Artikel 24 Sanierung

Artikel 25 Prüfberechtigte, Fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten

Artikel 26 Prüfnummer, Qualitätssicherung

Artikel 27 Überwachung, Datenerfassung

Abschnitt VII Marktüberwachung

Artikel 28 Marktüberwachung

Abschnitt VIII Übergangsbestimmungen

Artikel 29 Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Datenblatt Feuerungsanlage

Anlage 2 Prüfbericht für Feuerungsanlagen/Blockheizkraftwerke

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1
Gegenstand

(1) Die Länder kommen überein, das Inverkehrbringen von Heizgeräten bis 400 kW Nennwärmeleistung und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken hinsichtlich luftreinhalterechtlicher Aspekte gemäß dieser Richtlinie zu regeln.

(2) Die Regelungen erfolgen unter Berücksichtigung folgender europarechtlicher Vorschriften:

- der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte,
- der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft.

(3) Durch die gegenständliche Richtlinie bleiben alle EU-rechtlichen Regelungen betreffend das Inverkehrbringen von Heizgeräten sowie die Errichtung, den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken unberührt.

(4) Soweit nach den Bestimmungen dieser Richtlinie ÖNormen oder technische Richtlinien heranzuziehen sind, können auch gleichwertige europäische Normen oder gleichwertige Normen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates, dessen Normen aufgrund des Rechts der Europäischen Union anzuerkennen sind, herangezogen werden.

(5) Die Richtlinie gilt ausschließlich für Anlagen, deren Betriebszweck zur Gänze oder teilweise die Beheizung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung ist.

(6) Die Bestimmungen der Abschnitte III bis VII sind für Anlagen, die einer Genehmigungspflicht nach gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, elektrizitätsrechtlichen und/oder kesselrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen, nicht zwingend umzusetzen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Richtlinie sind:

1. Abgase: die bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;
2. Abgasverlust: jene auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene Wärmemenge, die mit den Abgasen ungenutzt abgeführt wird;
3. bestimmungsgemäßer Betrieb der Anlage: jener Betrieb, der gemäß technischer Dokumentation vorgesehen ist;
4. Biogas: methanhaltige Gase, die durch natürliche Fermentationsprozesse gebildet werden; dazu zählt auch Klärgas und Deponiegas;
5. Blockheizkraftwerk (BHKW): eine stationäre Verbrennungskraftmaschine zur gleichzeitigen Bereitstellung von elektrischem Strom und Wärme;
6. Brennstoffwärmeleistung (BWL): jene einer Feuerungsanlage mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene durchschnittliche Wärmemenge je Zeiteinheit, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Anlagenleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist;
7. Brennwertgerät: Heizgerät, in dem unter normalen Betriebsbedingungen und bei bestimmten Kesselwassertemperaturen der im Abgas enthaltene Wasserdampf kondensiert, damit die latente Wärme des Wasserdampfes für Heizzwecke genutzt wird;
8. CO-Emission: die Emission von Kohlenstoffmonoxid;
9. Einzelraumheizgerät: Heizgerät zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes oder der Aufstellungsräume (z.B. Kaminöfen, Kachelöfen, Herde);
10. feste fossile Brennstoffe: Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden; dazu zählen:
 - a) alle Arten von Braunkohle,
 - b) alle Arten von Steinkohle,
 - c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
 - d) Torf;
11. Feuerungsanlage: Anlage bestehend aus Heizgerät, Abgasanlage, allfälligen Verbindungsstücken und angeschlossenen oder nachgeschalteten Abgasreinigungsanlagen, in der Brennstoffe verbrannt und deren Abgase ins Freie abgeleitet werden. Bei Außenwandgeräten sind die Abgasanlage bzw. allfällige Verbindungstücke Teil des Heizgerätes;

12. Heizgerät: ein Gerät bestehend aus einem oder mehreren Wärmeerzeugern, mit dem Nutzwärme (Raumwärme oder Warmwasser) erzeugt wird; dazu zählen z.B. Einzelraumheizgerät, Raumheizgerät, Warmwasserbereiter;
13. Heizwert (H_i): Wärmemenge, die bei der vollständigen Verbrennung von 1 kg festem oder flüssigem Brennstoff oder 1 m³ gasförmigem Brennstoff im Normzustand frei wird, wenn das bei der Verbrennung gebildete Wasser dampfförmig vorhanden ist und die Verbrennungsprodukte auf 25° C zurückgeführt werden;
14. Herd: Heizgerät, das die Funktionen eines Einzelraumheizgerätes und einer Kochmulde und/oder eines Ofens zur Zubereitung von Speisen kombiniert;
15. Holzbrennstoffe: Stückholz, Holz- und Rindenpellets, Holzhackgut;
16. Holzgas: ein aus Holz durch Pyrolyse oder Vergasung (Teilverbrennung unter Luftmangel) erzeugtes brennbares Gas;
17. Inverkehrbringen: die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Heizgeräts in Österreich zum Zwecke der Verteilung oder Verwendung;
18. Nennlast: der Betrieb der Feuerungsanlage bei Nennwärmeleistung;
19. Nennwärmeleistung (P_n, NWL): die höchste für den Betrieb der Feuerungsanlage vorgesehene Wärmeleistung;
20. NMHC-Emissionen: die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff, abzüglich des Anteils an Methan;
21. NO_x-Emissionen: die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂);
22. OGC-Emissionen: die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;
23. ortsfest gesetzte Öfen und Herde: Einzelraumheizgeräte, die nicht werkseitig montiert werden oder nicht als vorgefertigte Komponenten oder Teile von demselben Hersteller zur Montage vor Ort geliefert werden (z.B. Kachelofen);
24. Raumheizgerät: Heizgerät, mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern, das eine wasserbetriebene Zentralheizungsanlage mit Wärme versorgt;
25. Rußzahl: der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Feuerungsanlagen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitativer Beurteilungsparameter);
26. Serie: Summe baugleich hergestellter Heizgeräte eines Herstellers mit unterschiedlicher Nennwärmeleistung;
27. SO₂-Emission: die Emission von Schwefeldioxid;
28. Staub-Emission: die Emission von Partikeln unterschiedlicher Form, Struktur und Dichte, die in der gasförmigen Phase des Rauchgases verteilt sind;
29. Teillast: der Betrieb der Feuerungsanlage bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;

30. Überwachungsstelle: der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer, der für die Durchführung der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten zuständig ist, soweit das Land nicht eine andere Stelle oder Einrichtung als Überwachungsstelle festlegt;
31. Wärmeleistung: die je Zeiteinheit von der Anlage nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge;
32. Wärmeleistungsbereich: der vom Hersteller der Anlage festgelegte Bereich, in dem diese bestimmungsgemäß betrieben werden darf;
33. Wärmeerzeuger: jener Teil eines Heizgerätes, in dem mittels Verbrennung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird (Feuerstätte);
34. Warmwasserbereiter: Heizgerät, bestehend aus einem oder mehreren Wärmeerzeugern, zur direkten Erwärmung von Wasser (Vorratswasserheizer und Durchlauferhitzer);
35. Wesentliche Änderung: Änderung an einer Anlage, die eine erhebliche Veränderung der Emissionen und/oder des Abgasverlusts bewirken (z.B. Austausch Brenner, Brennstoffwechsel);
36. Wirkungsgrad in %: Verhältnis von Nutzenergie zur Aufwandenergie;
37. Zentralheizungsanlage: Anlage, die zumindest aus einem oder mehreren Raumheizgeräten, einem Wärmeverteilungssystem (flüssiger Wärmeträger) und einem Wärmeabgabesystem mit dem Zweck der Raumheizung von Gebäuden oder von Gebäudeteilen, besteht;
38. Zugelassene Stelle: eine akkreditierte Prüf- und/oder Inspektionsstelle einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung;

Abschnitt II

Inverkehrbringen von Heizgeräten

Artikel 3

Voraussetzungen

Heizgeräte bis 400 kW Nennwärmeleistung dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllen. Wird ein Heizgerät erst vor Ort zusammgebaut oder ein bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß der Richtlinie 2009/125/EG in Verkehr gebrachtes Heizgerät nach Österreich importiert, so sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme die Anforderungen dieses Abschnittes nachweislich einzuhalten (Prüfbericht gemäß Art. 7).

Artikel 4 Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

Heizgeräte dürfen unter den Prüfbedingungen des Art. 6 bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Heizgeräte für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzbrennstoffe		fossile Brennstoffe	
	Einzelraum- heizgeräte *	ortsfest gesetzte Öfen und Herde	Einzelraumheizgeräte	
			Unter 50 kW NWL *	Ab 50 kW NWL
CO	1100	1100	1100	500
NO _x	150	150	100	100
OGC	80	50	80	30
Staub	35	35	35	35

* gilt nur bis 31.12.2021

2. Einzelraumheizgeräte für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung **:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	Holzpellets	sonstige Holzbrennstoffe
CO	500*	250*
NO _x	100	100
OGC	30	30
Staub	25	30

* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

** gilt nur bis 31.12.2021

3. Heizgeräte für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)
CO	20
NO _x	35*
OGC	6

* gilt nur für Herde.

4. Heizgeräte für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	Atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO *	20	20	35	20

* den Ländern steht es frei, für dekorative Gasgeräte mit Brennstoffeffekt („Dekorfeuer“) einen höheren Grenzwert für CO festzulegen.

Artikel 5

Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

Heizgeräte dürfen unter den Prüfbedingungen des Art. 6 bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl unter Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Einzelraumheizgeräte:

	Mindestwirkungsgrad in %
ortsfest gesetzte Öfen	80
ortsfest gesetzte Herde	72
Herde für flüssige und gasförmige Brennstoffe	73
Herde für fossile feste Brennstoffe *	73
Herde für Holzbrennstoffe *	72
Sonstige Einzelraumheizgeräte *	80

* gilt nur bis 31.12.2021

2. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75

Artikel 6

Prüfbedingungen

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens (Art. 4) und der Wirkungsgrade (Art. 5) von Heizgeräten hat hinsichtlich der Prüfverfahren und -bedingungen nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Dabei ist vorrangig auf die entsprechenden Standards (EN-Normen, ÖNORM u.ä.) Bedacht zu nehmen.

(2) Bei ortsfest gesetzten Öfen und Herden mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW ist der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nur bei Nennlast zu erbringen.

Artikel 7

Prüfbericht und Bestätigungen

(1) Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte (Art. 4) und der Wirkungsgradanforderungen (Art. 5) ist, soweit Abs. 2 und 3 nichts Anderes bestimmen, durch einen Prüfbericht einer zugelassenen Stelle zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung zu enthalten, ob das Heizgerät die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllt. Bei Serien genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie.

(2) Für Anlagen, in denen Sonderbrennstoffe gemäß Art. 18 Abs. 4 verwendet werden, kann anstelle eines Prüfberichtes eine umfassende erstmalige Überprüfung gemäß Art. 21 durch eine akkreditierte Stelle durchgeführt werden.

(3) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde muss kein Prüfbericht gemäß Abs. 1 erstellt werden. Der Nachweis gemäß Abs. 1 gilt als erbracht, wenn derjenige, der den Ofen bzw. Herd in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens bzw. Herdes in der technischen Dokumentation bestätigt, dass dieser einer für die Planung und den Bau solcher Öfen bzw. Herde anerkannten Richtlinie entspricht. Eine solche Richtlinie gilt als anerkannt, wenn durch zugelassene Stellen durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllen.

Artikel 8

Technische Dokumentation

(1) Dem Heizgerät muss eine schriftliche deutschsprachige technische Dokumentation beigelegt sein, die zumindest zu enthalten hat:

1. Angaben über den bestimmungsgemäßen Betrieb des Heizgerätes oder des wesentlichen Bauteils (Betriebs- und Wartungsanleitung);
2. Name und Anschrift der zugelassenen Stelle, die den Prüfbericht erstellt hat, Nummer und Datum des Prüfberichtes oder bei ortsfest gesetzten Öfen und Herden eine Bestätigung gemäß Art. 7 Abs. 3;
3. Angabe der Emissionswerte laut Prüfbericht;
4. Angabe der Wirkungsgrade laut Prüfbericht;

5. bei Heizgeräten unter 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Art. 4 erforderlich ist, den Hinweis, dass die Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Die technische Dokumentation ist für die Dauer des Betriebes des Heizgerätes aufzubewahren.

Artikel 9

Typenschild

(1) Am Brenner und am Kessel oder, soweit dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil eines Heizgerätes ist ein Typenschild sichtbar, gut lesbar und dauerhaft anzubringen. Dieses hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers;
2. Type und Handelsbezeichnung, unter der das Heizgerät oder der wesentliche Bauteil vertrieben wird;
3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Brennstoffwärmeleistung des Heizgerätes oder des Brenners bei Nennlast;
6. zulässige Brennstoffe;
7. bei Heizgeräten unter 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Art. 4 erforderlich ist, den Hinweis, dass das Heizgerät nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Das Typenschild darf nur angebracht werden, wenn ein Nachweis in Form eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte (Art. 4) und der Wirkungsgradanforderungen (Art. 5) vorliegt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für ortsfest gesetzte Öfen und Herde. Sehen die Länder dennoch ein Typenschild vor, muss dieses lediglich die Angaben nach Abs. 1 Z. 1 bis 4 und 6 enthalten.

Abschnitt III
Errichtung und Ausstattung
von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
Artikel 10
Errichtung, Ausstattung und Änderung

(1) Für die Errichtung und den Einbau von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gilt Folgendes:

1. Heizgeräte bis 400 kW NWL dürfen erstmalig nur errichtet oder eingebaut werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnittes II erfüllen.
2. Wesentliche Bauteile dürfen nur kombiniert werden, wenn dafür ein entsprechender Nachweis (Prüfbericht gemäß Art. 7) vorliegt.
3. Die Dimensionierung der Feuerungsanlage hat entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen.
4. Das Erfordernis eines Pufferspeichers ist unter Berücksichtigung des Teillastverhaltens der Anlage zu prüfen.
5. Soweit händisch beschickte Heizgeräte zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte mit einem Pufferspeicher ausgestattet sein müssen (Art. 9 Abs. 1 Z. 7), hat die Dimensionierung des Pufferspeichers entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen.
6. Für die Anlage, ausgenommen für Einzelraumheizgeräte, ist ein Datenblatt gemäß der Anlage 1 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.

(2) Bei wesentlichen Änderungen – insbesondere dem Austausch eines wesentlichen Bauteils von Feuerungsanlagen – ist sicherzustellen, dass die jeweils zutreffenden Anforderungen des Abschnitts IV eingehalten werden können. Darüber hinaus ist Abs. 1 Z. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(3) Jede erstmalige Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon ist vom Verfügungsberechtigten der Überwachungsstelle (Art. 27) anzuzeigen.

Artikel 11
Messöffnungen

(1) Wenn eine Feuerungsanlage keine vom Hersteller vorgesehene Messöffnung aufweist, ist zum Zweck der Durchführung einer einfachen Überprüfung (Art. 20) in einem geraden Teil des

Verbindungsstücks zwischen Feuerstätte und Zugbegrenzer/Nebenlufteinrichtung (falls vorhanden) in einem Mindestabstand des zweifachen Rohrdurchmessers von der Feuerstätte bzw. einer Abgasumlenkung eine verschließbare Messöffnung mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm an einer leicht und gefahrenfrei zugänglichen Stelle einzubauen. Nach der Messstelle ist im geraden Rohrstück vor weiteren Einbauteilen eine Auslaufstrecke von mindestens dem einfachen Rohrdurchmesser erforderlich.

(2) Wenn eine Feuerungsanlage keine vom Hersteller vorgesehene Messöffnung aufweist, ist zum Zweck der Durchführung einer umfassenden Überprüfung (Art. 21) eine Messöffnung gemäß den einschlägigen Regeln der Technik an einer leicht und gefahrenfrei zugänglichen Stelle einzubauen; in einem Abstand von mindestens dem Fünffachen Innendurchmesser des Rauchrohres vor und dem zweifachen Innendurchmesser des Rauchrohres nach den Messöffnungen dürfen keine Verengungen, Bögen, Erweiterungen oder sonstige die Strömung beeinflussende Einbauten sein.

(3) Wenn ein Blockheizkraftwerk keine vom Hersteller vorgesehene Messöffnung aufweist, ist in einem geraden Teil der Abgasführung eine Messöffnung einzubauen, welche die Ermittlung reproduzierbarer Ergebnisse zulässt.

(4) Bei Einzelraumheizgeräten ist eine Messöffnung nur im Fall einer außerordentlichen Überprüfung (Art. 23) herzustellen.

(5) Abweichungen von den Messöffnungen nach Abs. 1 bis 3 sind zulässig, wenn diese nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand eingebaut werden können. Die Abweichungen sind im jeweiligen Prüfbericht zu dokumentieren und der Einfluss auf das Messergebnis ist zu beurteilen.

Abschnitt IV

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 12

Allgemeines

Die in diesem Abschnitt angeführten Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind Mittelwerte, die auf die jeweilige Probenahmedauer, die Normbedingungen und den jeweiligen Sauerstoffgehalt bezogen sind. Sie gelten für Abgasmessungen vor Ort.

Artikel 13

Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW

Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht überschreiten:

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte			
	händisch beschickt		automatisch beschickt	
	biogen fest	fossil fest	biogen fest	fossil fest
Abgasverlust (%)	20	20	19	19
CO (mg/m ³) *	4.500	3.500	1.800	1.500

* Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.

2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl **	1
CO (mg/m ³) *	100

* Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

** gilt nicht für Ölbrennwertgeräte.

3. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m ³) *	100

* Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

Artikel 14

Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 100 kW

(1) Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 100 kW dürfen die Emissionsgrenzwerte der Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) nicht überschreiten.

(2) Für den Abgasverlust gelten die jeweils zutreffenden Grenzwerte im Art. 13 (Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW).

(3) Werden Feuerungsanlagen abwechselnd mit verschiedenen Brennstoffen betrieben, so gelten für die jeweils eingesetzte Brennstoffart die in der FAV für diese Brennstoffart vorgesehenen Emissionsgrenzwerte.

Artikel 15

Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 1MW

(1) Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 1 MW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Blockheizkraftwerke für flüssige Kraftstoffe:

Parameter	Grenzwerte	
	BWL < 0,25 MW	BWL 0,25 bis < 1 MW
Staub (mg/m ³) *	–	10
CO (mg/m ³) *	250	100
NO _x (mg/m ³) *	200	100

* Der Grenzwert ist jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15% bezogen.

2. Blockheizkraftwerke für gasförmige Kraftstoffe:

Parameter	Grenzwerte	
	Erdgas, Flüssiggas	Biogas, Holzgas
CO (mg/m ³) *	120	250
NO _x (mg/m ³) *	100	200
NMHC (mg/m ³) *	20	20

* Der Grenzwert ist jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15% bezogen.

Wird ein stationärer Verbrennungsmotor mit einer Entstickungsanlage betrieben, so dürfen die Emissionen von Ammoniak und Ammoniumverbindungen, angegeben als Ammoniak, 10 mg/m³ (bezogen auf 15% O₂) nicht überschreiten.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs. 1 sind Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden können.

Artikel 16

Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW

(1) Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW dürfen die Emissionsgrenzwerte für Motoren und Turbinen der FAV nicht überschreiten.

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 müssen Blockheizkraftwerke folgende Emissionsgrenzwerte einhalten:

Parameter	Grenzwerte		
	Flüssige Kraftstoffe	Erdgas, Flüssiggas	Biogas, Holzgas
CO (mg/m ³) *	100	120	250
NMHC (mg/m ³) *	-	20	20

* Der Grenzwert ist jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15% bezogen.

Artikel 17 **Aggregation**

(1) Eine aus zwei oder mehreren Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken mit jeweils mindestens 1 MW Brennstoffwärmeleistung gebildete Kombination gilt als eine einzige Anlage. Für die Berechnung der gesamten Brennstoffwärmeleistung der Anlage werden ihre Brennstoffwärmeleistungen addiert, wenn

- die Abgase dieser Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerke über eine gemeinsame Abgasanlage abgeleitet werden oder
- die Abgase dieser Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerke nach Ansicht der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren über eine gemeinsame Abgasanlage abgeleitet werden könnten.

(2) Abs. 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerke gleichzeitig betrieben werden.

(3) Werden in den zu aggregierenden Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken unterschiedliche Brenn- oder Kraftstoffe verwendet und deren Abgase in eine gemeinsame Abgasanlage abgeleitet, so ist zur Bestimmung des Emissionsgrenzwerts die Mischungsformel gemäß FAV sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V
Brenn- und Kraftstoffe

Artikel 18
Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

(1) Die nachstehend angeführten Brenn- bzw. Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen und BHKW verfeuert werden (Regelbrennstoffe). Sie dürfen nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- bzw. Kraftstoff	technische Anforderungen/Anmerkungen
Gasförmige Brenn- und Kraftstoffe	Erdgas	
	Flüssiggas	Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische
	Biogas	
	Holzgas	
Flüssige Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelfrei *	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl extra leicht mit biologischen Komponenten	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl leicht (HL) **	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung
	Heizöl mittel **	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 % M
Heizöl schwer **	Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung	
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briquettes, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ, und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ, nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels)

Art	Brenn- bzw. Kraftstoff	technische Anforderungen/Anmerkungen
Holzbrennstoffe	Stückholz	Naturbelassen und unbehandelt, lufttrocken (Wassergehalt max. 20%)
	Holz- und Rindenpellets	Ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz hergestellt
	Holzhackgut	Ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz hergestellt
Flüssige Kraftstoffe	Dieselmotorkraftstoff	
	Biogene Kraftstoffe	Ausschließlich oder überwiegend aus naturbelassener erneuerbarer Materie hergestellt

* Gasöl gemäß Richtlinie 2016/802 des Rates vom 11. Mai 2016

** Schweröl gemäß Richtlinie 2016/802 des Rates vom 11. Mai 2016

(2) Papier, Kartonagen und handelsübliche Anzündhilfen sind nur zum Anfeuern im dafür notwendigen Ausmaß zulässig.

(3) Bei Brenn- und Kraftstoffen, die entgeltlich erworben worden sind, haben die Verfügungsberechtigten zum Nachweis der Zulässigkeit des Brenn- oder Kraftstoffes geeignete Belege (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, sonstige Papiere des Warenverkehrs), aus denen die Einhaltung der Verpflichtungen hervorgeht, zumindest bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren. Bei Überprüfungen sind diese auf Verlangen den zur Überprüfung befugten Organen zugänglich zu machen.

(4) Die Länder können die Zulässigkeit der Verwendung von Brenn- und Kraftstoffen aus Gründen des Umweltschutzes an weitere Voraussetzungen knüpfen oder ausschließen. Sie können darüber hinaus andere Brenn- und Kraftstoffe zulassen (Sonderbrennstoffe) und festlegen, dass diese nur verfeuert werden dürfen, wenn die Anlage dafür geeignet ist und eine Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften des Landes oder des Bundes vorliegt.

Abschnitt VI

Überprüfungen und Messungen

Artikel 19

Allgemeines zur Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

(1) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind abhängig von der Art und der Brennstoffwärmeleistung der Anlage sowie der Art des verwendeten Brennstoffes nach der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen (Art. 20) oder umfassenden (Art. 21) Überprüfung dahingehend zu unterziehen, ob sie die Anforderungen der Abschnitte IV und V erfüllen.

(2) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung größer 10 MW sind darüber hinaus hinsichtlich ihrer Emissionskonzentrationen kontinuierlich zu überwachen (Art. 22).

(3) Den Ländern steht es frei betreffend Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften der „Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ aus dem Jahr 2012 errichtet wurden, abweichende Regelungen vorzusehen.

(4) Von einer Überprüfung und Überwachung ausgenommen sind:

1. Anlagen kleiner 1 MW BWL, die nur als Ausfallreserve dienen und nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung); das Vorliegen dieser Voraussetzung ist alle zwei Jahre zu kontrollieren; die Länder können eine abweichende Regelung vorsehen;
2. Anlagen in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden können (isolierte Lagen);
3. Einzelraumheizgeräte, soweit die Länder nicht anderes vorsehen;
4. Warmwasserbereiter;
5. hinsichtlich der Messungen, bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand eingebaut werden kann (Art. 11 Abs. 3).

(5) Zusätzlich zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten IV und V sind, soweit dies bei der jeweiligen Anlage zutreffend und nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften notwendig ist, zu kontrollieren:

1. bei der erstmaligen Überprüfung:

- das erforderliche Typenschild und die erforderliche CE-Kennzeichnung ;
 - das Vorliegen der technischen Dokumentation;
 - bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ausreichende Dimensionierung des allenfalls erforderlichen Pufferspeichers (Art. 9 Abs. 1 Z. 7);
 - die ausreichende Verbrennungsluftzufuhr (Ventilator im Verbrennungsluftraum, etc.);
 - der Förderdruck in der Abgasanlage;
 - die Verwendung eines gemäß Typenschild zulässigen Brennstoffs (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probenahme des Brennstoffs);
2. bei der wiederkehrenden Überprüfung (soweit bei den Anlagen zutreffend):
- die Funktion der Abgasklappe;
 - die Dichtheit des Heizgerätes einschließlich der Verschlüsse;
 - die ausreichende Verbrennungsluftzufuhr (Ventilator im Verbrennungsluftraum, etc.);
 - die Funktion des Zugreglers bzw. der Explosionsklappe;
 - der Förderdruck in der Abgasanlage;
 - die Heizflächen/Flammenbild (bei Festbrennstoffheizungen);
 - die Verwendung eines gemäß Typenschild zulässigen Brennstoffs (Sichtprüfung, erforderlichenfalls eine Probeentnahme des Brennstoffs oder des Verbrennungsrückstands);
 - die Vornahme allfälliger technischer Veränderungen an der Feuerungsanlage;
 - bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, die weniger als 250 h/a betrieben werden, die Dauer der tatsächlichen Nutzung, der technische Zustand und die Vornahme allfälliger Änderungen.

Artikel 20

Einfache Überprüfung

(1) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung durchzuführen ist (Art. 21), sind diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung zu unterziehen. Die wiederkehrende Überprüfung hat zu erfolgen:

1. mindestens alle vier Jahre: bei Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW;
2. alle zwei Jahre: bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW;
3. jährlich:
 - bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
 - bei Blockheizkraftwerken.

(2) Bei der einfachen Überprüfung sind der CO-Gehalt, der CO₂- oder O₂-Gehalt, die Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen, die Kesseltemperatur, der Förderdruck und der Abgasver-

lust zu bestimmen. Zusätzlich ist bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe, ausgenommen Brennwertgeräte, die Rußzahl und bei Blockheizkraftwerken der NO_x -Gehalt zu bestimmen. Bei BHKW kann zur Bestimmung des NO_x -Gehalts anstelle der zeitgleichen Messung von NO und NO_2 nur die Konzentration an NO im Abgas ermittelt werden (jeweils berechnet und angegeben als NO_2).

(3) Die Messungen sind in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird; bei zweistufigen Brennern haben sie in beiden Laststufen zu erfolgen. Darüber hinaus hat die Durchführung der Messung entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen, wobei vorrangig die jeweiligen ÖNORMEN anzuwenden sind.

(4) Der Abgasverlust ist bei Feuerungsanlagen eingehalten, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet. Der CO- und der NO_x -Emissionsgrenzwert sind bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken eingehalten, wenn der ermittelte Beurteilungswert (Mittelwert aus den Messungen bezogen auf den jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt) den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

(5) Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht gemäß der Anlage 2 zu erstellen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber oder dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Dieser hat den Prüfbericht mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

Artikel 21

Umfassende Überprüfung

(1) Eine umfassende Überprüfung ist erforderlich

1. spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme bei:
 - Feuerungsanlagen, für die keine Anforderungen gemäß dem II. Abschnitt gelten,
 - Feuerungsanlagen, für die keine Ökodesignanforderungen nach der RL 2009/125/EG gelten,
 - Blockheizkraftwerken;
2. mindestens alle drei Jahre bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken mit einer Brennstoffwärmeleistung zwischen 1 MW und 20 MW;
3. mindestens jährlich: bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 20 MW.

(2) In den Jahren, in denen eine umfassende Überprüfung durchgeführt wird, ist eine einfache Überprüfung nach Art. 20 nicht erforderlich.

(3) Die Messungen haben bei der erstmaligen Überprüfung in zwei Laststufen, nämlich im Bereich der kleinsten Leistung und im Bereich der Nennwärmeleistung, zu erfolgen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung sind die Messungen in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Durchführung der Messung hat nach den Regeln der Technik zu erfolgen, wobei jeweils sämtliche in Frage kommenden Parameter zu überprüfen sind. Innerhalb eines Zeitraums von längstens drei Stunden sind drei Messwerte als Halbstundenmittelwerte zu bilden.

(4) Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn keiner der Halbstundenmittelwerte unter Berücksichtigung der Messunsicherheit des Verfahrens den maßgeblichen Emissionsgrenzwert überschreitet. Der Abgasverlust ist eingehalten, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet.

(5) Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht nach den Regeln der Technik zu erstellen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber oder dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhandigen. Dieser hat den Prüfbericht mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der Überwachungsstelle (Art. 27) oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

Artikel 22

Kontinuierliche Überwachung

Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung über 10 MW sind kontinuierlich hinsichtlich ihrer Emissionskonzentrationen zu überwachen. Für die kontinuierliche Überwachung ist die FAV sinngemäß anzuwenden.

Artikel 23

Außerordentliche Überprüfung

Verursacht der Betrieb einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes offensichtlich Emissionen, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Anlage aufkommen lassen, ist die Anlage unverzüglich einer außerordentlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Umfang der Überprüfung hat zumindest der einfachen Überprüfung gemäß Art. 20 zu entsprechen.

Artikel 24

Sanierung

(1) Ergibt die Überprüfung oder Überwachung, dass die Grenzwerte gemäß dem Abschnitt IV nicht eingehalten werden, ist die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk innerhalb von längstens acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels zu sanieren.

(2) Bei Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW verlängert sich die Frist nach Abs. 1, falls die Behebung des Mangels nicht durch eine Wartung oder Reparatur erfolgen kann und die Länder nicht anderes festlegen:

1. auf höchstens ein Jahr, wenn für die Sanierung die Anlage ganz oder ein wesentlicher Bauteil davon erneuert werden muss;
2. auf höchstens drei Jahre, wenn
 - a) die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100 % und die Abgasverluste um nicht mehr als 20 % überschritten werden und
 - b) für die Sanierung die Anlage ganz oder ein wesentlicher Bauteil davon erneuert werden muss.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 100 kW die erforderlichen Maßnahmen so rasch zu setzen, dass die Emissionsgrenzwerte ohne vermeidbare Verzögerungen wieder eingehalten werden.

(4) Sämtliche im Rahmen der Überprüfung festgestellte Mängel sind im Prüfbericht zu vermerken.

(5) Für Mängel, die nicht von Abs. 1 umfasst sind, hat der Prüfberechtigte eine Frist festzusetzen, innerhalb der diese zu beheben sind.

(6) Nach Abschluss der Sanierung der Anlage ist diese innerhalb von vier Wochen einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Die Überprüfung hat zumindest die behobenen Mängel zu umfassen.

Artikel 25

Prüfberechtigte, fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten

(1) Die erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungen sind von den über die Anlage verfügungsberechtigten Personen zu veranlassen, die sich dabei prüfberechtigter Fachunternehmen oder -personen zu bedienen haben. Den Ländern steht es frei, ausschließlich behördliche Überprüfungen vorzusehen.

(2) Zur Durchführung von einfachen Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Art. 20) sind außer den amtlichen Sachverständigen berechtigt:

1. Gewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Feuerungsanlagen oder zur Durchführung von Wartungen, Untersuchungen, Überprüfungen oder Messungen an den Feuerungsanlagen befugt sind;
2. Ziviltechniker einschlägiger Befugnis;
3. Akkreditierte Stellen gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 (AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28, entsprechend dem Umfang ihrer Akkreditierung.

(3) Zur Durchführung von umfassenden Überprüfungen (Art. 22) sind außer den amtlichen Sachverständigen berechtigt:

1. Akkreditierte Stellen gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 (AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28/2012 i.d.g.F., entsprechend dem Umfang ihrer Akkreditierung;
2. Ziviltechniker einschlägiger Befugnis;
3. Technische Büros/Ingenieurbüros eines einschlägigen Fachgebietes.

(4) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens, BGBl. Nr. 909/1993, ist. Diese Personen oder Einrichtungen müssen mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie vertraut sein. Im Ausland erworbene fachliche Qualifikationen (Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise, Berufserfahrungen und dgl.) sind nach Maßgabe europarechtlicher Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, anzuerkennen.

(5) Prüfberechtigte Unternehmen und Personen können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer entsprechend befähigten Arbeitnehmer als Prüforgane bedienen; sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich.

(6) Prüforgane müssen besondere Kenntnisse bzw. Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen können:

- die Durchführung von Messungen sowie Prüfungen entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien einschließlich die Funktion und die Wartungserfordernisse von Messgeräten (besondere Kenntnisse);
- Feuerungstechnik und Emissionsfragen (Grundkenntnisse);
- über die einschlägigen Rechtsvorschriften (Grundkenntnisse);

(7) Überwachungsstellen haben entsprechende Schulungen hinsichtlich der Kenntnisse gemäß Abs. 6 in Abständen von längstens fünf Jahren zu absolvieren. Die Länder können Schulungen auch für andere Prüfberechtigte Unternehmen und Personen vorsehen.

(8) Die Prüforgane, die eine entsprechende Ausbildung oder Schulung bei einem Hersteller von Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken absolviert haben, dürfen Überprüfungen nur an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken aus dem jeweiligen Produktbereich durchführen.

(9) Die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken darf nur durch Personen erfolgen, die zum Verfügungsberechtigten der Anlage in keinem Abhängigkeitsverhältnis im Sinn des Art 10 der Richtlinie 2002/91/EG stehen.

Artikel 26

Prüfnummer, Qualitätssicherung

(1) Die Berechtigung von Unternehmen und Personen gemäß Art. 25 Abs. 2 Z. 1 bis 3 zur einfachen Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken setzt die Zuteilung einer Prüfnummer an das Unternehmen bzw. die Person durch das Land voraus. Die Prüfnummer besteht aus einer Länderzuordnung und einer fortlaufenden Nummer. Die Liste der prüfberechtigten Unternehmen oder Personen ist vom Land im Internet zu veröffentlichen. Die Länder verpflichten sich, Prüfberechtigungen gegenseitig anzuerkennen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für behördliche Überprüfungen.

(3) Die Prüfberechtigten haben sich mit den nötigen Geräten und Einrichtungen auszustatten und dafür zu sorgen, dass ihre Prüforgane sich hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten stets auf dem Laufenden halten, die Überprüfungen sorgfältig und gewissenhaft vornehmen und darüber Aufzeichnungen führen.

(4) Die Messgeräte für die Durchführung der einfachen Überprüfung haben zumindest folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. sie müssen den Regeln der Technik entsprechen;
2. Messgeräte zur Bestimmung der Abgasparameter von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sind wiederkehrend zu überprüfen; dies hat nach jedem Eingriff in messrelevante Bereiche des Messgerätes (z.B. Reparatur, Wartung) und darüber hinaus in Abständen von längstens zwölf Monaten gemäß den einschlägigen Regeln der Technik zu erfolgen:
 - a) von einer dafür akkreditierten Stelle oder
 - b) von einer Stelle, die erstmalig vor Beginn der Prüftätigkeit und anschließend mindestens alle zwei Jahre durch eine akkreditierte Inspektionsstelle überwacht wird.

Bei Erfüllen der Anforderungen ist am Messgerät eine Prüfplakette mit dem Datum der nächsten Prüfung deutlich sichtbar anzubringen. Die Prüfberichte mit Angabe der jeweiligen Messgeräte sind von den berechtigten Unternehmen und Personen zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Bei der Durchführung von umfassenden Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

1. müssen validierte Analysemethoden angewendet werden,
2. muss ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet und dem entsprechend bei den Emissionsmessungen vorgegangen werden, und
3. müssen die Analysen nachvollziehbar dokumentiert sein.

(6) Abweichend von Abs. 5 Z. 2 sind für die Überwachung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 10 MW anstelle eines Qualitätssicherungssystems qualitätssichernde Maßnahmen ausreichend. Die Qualitätssicherungssysteme bzw. die qualitätssichernden Maßnahmen haben für die Durchführung der Messungen die zutreffenden Regeln der Technik sowie nationale Normen zu berücksichtigen.

Artikel 27

Überwachung, Datenerfassung

(1) Die Durchführung von Überprüfungen gemäß Art. 20 und 21 ist unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde durch eine Überwachungsstelle zu kontrollieren.

(2) Ist keine Überprüfung durchgeführt worden oder liegt diese länger als zulässig zurück, hat die Überwachungsstelle den Betreiber oder Verfügungsberechtigten der Anlage über die Überprüfungsverpflichtungen nach diesem Abschnitt zu informieren. Übermittelt dieser den Nachweis der Überprüfung nicht innerhalb von acht Wochen an die Überwachungsstelle, ist, soweit die Länder nicht längere Fristen oder weitere Schritte dafür vorsehen, die zuständige Behörde zu informieren, welche die geeigneten Maßnahmen anzuordnen hat.

(3) Die Länder schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Sammlung und Erfassung der von den Prüfberechtigten (Art. 25 f) erhobenen Daten (z.B. Datenblatt, Prüfberichte).

Abschnitt VII

Marktüberwachung

Artikel 28

Marktüberwachung

(1) Heizgeräte unterliegen, soweit sie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1369 oder unter eine Durchführungsmaßnahme nach der Richtlinie 2009/125/EG fallen, der Marktüberwachung. Die Durchführung dieser Marktüberwachung richtet sich nach der Verordnung (EG) 765/2008.

Anmerkung: Die Verordnung (EG) 765/2008 tritt mit Ablauf des 15. Juli 2021 im Wesentlichen (Bereich Marktüberwachung) außer Kraft. Ab dem 16. Juli 2021 (bzw. einige Artikel ab dem 01. Januar 2021) ist die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung anzuwenden.

(2) Die Länder betrauen das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als Behörde mit der Durchführung der Marktüberwachung. Die zu prüfenden Heizgeräte werden im Rahmen der Marktüberwachungsprogramme in Abstimmung mit den Ländern zumindest jährlich festgelegt.

Abschnitt VIII

Übergangsbestimmungen

Artikel 29

Übergangsbestimmungen

(1) Unbeschadet EU-rechtlicher Inverkehrbringensvorschriften gelten Heizgeräte, die vor dem Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ aus dem Jahr 2012 in Einklang mit den Bestimmungen der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen“ aus dem Jahr 1995 in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wurden, als rechtmäßig in Verkehr gebracht.

(2) Unbeschadet EU-rechtlicher Inverkehrbringensvorschriften gelten Heizgeräte, die vor dem Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzung in Einklang mit den Bestimmungen der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ aus dem Jahr 2012 in Verkehr gebracht werden, als rechtmäßig in Verkehr gebracht.

(3) Die Bestimmungen der Abschnitte III bis VI gelten nur für jene Blockheizkraftwerke, die nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie erstmals errichtet oder wesentlich geändert werden. Für BHKW, die vor diesem Zeitpunkt und nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzung der „Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ aus dem Jahr 2012 errichtet oder wesentlich geändert wurden, gelten die Bestimmungen der Abschnitte III bis VI dieser Richtlinie.

Den Ländern steht es frei, vergleichbare Bestimmungen auch für ältere Blockheizkraftwerke mit entsprechenden Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Anlage 1

ANLAGENDATENBLATT

Feuerungsanlage/ Blockheizkraftwerk (BHKW) (Fabrikat / Type)	Heizkessel / BHKW:		
	Brenner:		
Art der Feuerungsanlage	<input type="checkbox"/> Standardkessel	<input type="checkbox"/> Niedertemperatur	<input type="checkbox"/> Brennwert
	<input type="checkbox"/> Wechselbrand	<input type="checkbox"/> Zweikammer	<input type="checkbox"/> sonstiges
Brenner	<input type="checkbox"/> atmosphärisch		<input type="checkbox"/> Gebläse
Brennstoffwärmeleistung			kW
Nennwärmeleistung			kW
Wärmeleistungsbereich			kW
Herstellnummer und Baujahr			
Zulässige Brenn- / Kraftstoffe			
Pufferspeichervolumen			m³

Verfügungsberechtigter (Name und Anschrift)			
Adresse des Aufstellungsortes			
Anlagennummer (optional)			
Kehrgebiet			
Beheizbare Nutzfläche			m²

Feuerungsanlage/BHKW wurde eingebaut durch:

Name und Anschrift der Firma			
Datum			

Änderungen an der Feuerungsanlage/BHKW:

Bemerkungen			
Name und Anschrift der Firma			
Datum			

Bemerkungen			
Name und Anschrift der Firma			
Datum			

Sonstige Anlage zur Wärmeversorgung / Warmwasserbereitung			
<input type="checkbox"/> Reserveanlage	<input type="checkbox"/> Kamin- oder Kachelofen	<input type="checkbox"/> Solaranlage	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Anlage 2

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN
Gasförmige und flüssige Brennstoffe

HEL HEL-schwefelarm HL Erdgas Flüssiggas

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
Feuerungsanlage (Fabrikat / Type)			
Anlagennummer*			
Betreiber			

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung			
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung		
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung		

Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zugregler/Explosionsklappe ord.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	(<input type="checkbox"/> nicht zutreffend)
Abgasklappe funktionstüchtig		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	(<input type="checkbox"/> nicht zutreffend)
Zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Messwerte		Beurteilungswert		Grenzwert	
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%		%
Verbrennungslufttemperatur	°C				
<input type="checkbox"/> CO ₂ -Gehalt <input type="checkbox"/> O ₂ -Gehalt	%	CO-Gehalt bei 3 % O ₂	mg/m ³		mg/m ³
CO-Gehalt	ppm				
Kesseltemperatur	°C				
Förderdruck Abgasanlage	Pa				
Rußzahl	1. Messung	2. Messung	3. Messung	Mittelwert	

Mängel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behebung bis	
Art der Mängel / Bemerkung			
Firmenstempel			
Unterschrift des Prüforgans			
nächste Überprüfung			
Unterschrift des Verfügungsberechtigten			

Brennstoffverbrauch pro Jahr	
Heizöl (l)	Erdgas (m ³)
Flüssiggas (kg)	Sonstige

* optional

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN
Feste Brennstoffe

Stückholz Pellets Hackgut Kohle/Koks

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
Feuerungsanlage (Fabrikat / Type)			
Anlagennummer *			
Betreiber			

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung			
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung		
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung		

Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zugregler/Explosionsklappe ord.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht zutreffend	
Abgasklappe funktionstüchtig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht zutreffend	
Heizflächen/Flammenbild in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht zutreffend	
Zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässige Brennstofflagerung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Messwerte			Beurteilungswert	Grenzwerte
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%	%
Verbrennungslufttemperatur	°C			
<input type="checkbox"/> CO ₂ -Gehalt <input type="checkbox"/> O ₂ -Gehalt	%			
CO-Gehalt	ppm	CO-Gehalt bei 6 % O₂	mg/m ³	mg/m ³
Kesseltemperatur	°C			
Förderdruck Abgasanlage	Pa			

Mängel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behebung bis	
Art der Mängel / Bemerkung			
Firmenstempel			
Unterschrift des Prüforgans			
nächste Überprüfung			
Unterschrift des Verfügungsberechtigten:			

Brennstoffverbrauch pro Jahr	
Stückholz (rm)	Pellets, Hackgut (srm)
Kohle, Koks (kg)	Sonstige

* optional

PRÜFBERICHT FÜR BLOCKHEIZKRAFTWERKE (BHKW)

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dieselkraftstoff | <input type="checkbox"/> Biodiesel | <input type="checkbox"/> Pflanzenöl |
| <input type="checkbox"/> Erdgas | <input type="checkbox"/> Flüssiggas | <input type="checkbox"/> Biogas |
| | <input type="checkbox"/> Holzgas | |

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
BHKW (Fabrikat / Type)			
Betreiber			

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung	
<input type="checkbox"/> einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	

Abgasführung ordnungsgemäß	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	zulässiger Kraftstoff	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Messwerte		Beurteilungswert	Grenzwert
CO-Gehalt	ppm	mg/m ³	mg/m ³
NO-Gehalt	ppm	mg/m ³	mg/m ³
		(bei 15% O ₂)	

Mängel	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Behebung bis	
Art der Mängel / Bemerkung				
Firmenstempel				
Unterschrift des Prüforgans				
nächste Überprüfung				
Unterschrift des Verfügungsberechtigten:				

Kraftstoffverbrauch pro Jahr	
Erdgas (m³)	Heizöl/Diesel (l)
Flüssiggas (kg)	Biogene Kraftstoffe (l)
Biogas (m³)	Sonstige
Holzgas (m³)	

Erläuterungen

Abschnitt I:

Zu Art. 1:

Vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher EU-rechtlicher Vorschriften aber auch eingeschränkter Regelungskompetenzen der Länder im Bereich Luftreinhaltung war der Gegenstand der Richtlinie näher zu definieren.

Die gegenständliche Richtlinie berührt nicht die einschlägigen EU-rechtlichen Vorschriften, sondern nur bereits bisher bestehende nationale Vorschriften, welche nicht von EU-rechtlichen Vorschriften erfasst sind. Das einschlägige EU-Recht ist von den Ländern, wie auch die Richtlinie, in Landesrecht umzusetzen.

Unverändert ist die landesrechtliche Regelungskompetenz. Die Ergänzung in Abs. 5 dient daher nur der sprachlichen Klarstellung.

Ob die Inhalte dieser Richtlinie der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu notifizieren sind, unterliegt der Beurteilung der Länder. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Vereinbarung aus dem Jahr 2012 bereits notifiziert worden ist und die nunmehrige Richtlinie nur geringfügige Anpassungen von Grenzwerten an den Stand der Technik enthält.

Zu Art. 2:

Die Begriffsbestimmungen wurden teilweise an die Terminologie der einschlägigen EU-rechtlichen Vorschriften (Richtlinie 2009/125/EG, Richtlinie 2015/2193) angepasst. So wird z.B. anstelle des Begriffes „Kleinf Feuerung“ nunmehr der Begriff „Heizgerät“ verwendet und anstelle „Zentralheizgerät“ der Begriff „Zentralheizungsanlage“.

Darüber hinaus wurden einzelne Definitionen an den heutigen Stand des Wissens angepasst bzw. konnten Begriffsdefinitionen entfallen, da sie im Zuge der Überarbeitung als nicht mehr relevant erachtet wurde.

Ebenso entfallen konnte die Definition betreffend sonstige standardisierte Brennstoffe. Diese werden nunmehr als „Sonderbrennstoffe“ bezeichnet. Es steht den Länder frei, nähere Regelungen zur Verwendung solcher Sonderbrennstoffe zu treffen.

Die Definition zum „Brennwertgerät“ geht auf die Definition in der EU-VO 813/2011 zurück.

Abschnitt II:

Zu Art. 4 und 5:

Der II. Abschnitt trifft Anforderungen an das Inverkehrbringen von Heizgeräten mit einer Nennwärmeleistung (NWL) bis zu 400 kW. Die Leistungsgrenze wurde nicht verändert, da im Bereich der Raumwärmenutzung und Warmwasserbereitung die Leistung in der Regel in diesem Bereich liegt.

Der II. Abschnitt enthält nach wie vor Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen. Änderungen ergaben sich zum einen im Hinblick auf die Parameter, zum anderen im Hinblick auf die Grenzwerte. Dort, wo EU-rechtliche Vorschriften bereits Regelungen der bisherigen 15a-Vereinbarung verdrängt haben, hatten die nationalen Grenzwerte zu entfallen. In jenen Fällen, in denen die EU-Grenzwerte erst zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten, wurden die nationalen Grenzwerte befristet normiert (Frist 31.12.2019 auf Grund der Verordnung (EU) 2015/1189, Frist 31.12.2021 auf Grund der Verordnung (EU) 2015/1185). Jene Parameter bzw. Grenzwerte, die EU-rechtlich nicht festgelegt sind und nationale Regelungen weiterhin zulässig sind, gelten weiterhin.

Für Heizgeräte mit festen Brennstoffen und händischer Beschickung gilt nunmehr ein OGC-Grenzwert von 80 mg/MJ. Damit wird keine gezielte Lockerung bezweckt, sondern war bereits in der bestehenden Vereinbarung dieser Grenzwert angedacht, wurde versehentlich jedoch mit 60 normiert.

Bei der Festlegung der Rußzahl für Öl-Feuerungsanlagen wurde der Stand der Technik berücksichtigt und bei Brennwertgeräten auf die Messung verzichtet.

Zu Art. 6:

Die bisherigen Regelungen zu den Prüfbedingungen konnten entfallen, da diese zwischenzeitlich in einschlägigen technischen Normen verankert sind. Mittels Hinweis auf den Stand der Technik wird zum Ausdruck gebracht, dass dieser diesbezüglich heranzuziehen ist.

Zu Art 7:

Der bisherige Abs. 2 konnte entfallen, da er auf eine nicht mehr aktuelle EU-Rechtslage zur Richtlinie betreffend Warmwasserheizkessel abstellte. Zwischenzeitlich wurde der überwiegende Teil dieser Richtlinie durch die Verordnung (EU) 813/2013 ersetzt. Nachdem Art. 7 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung bereits derzeit hinsichtlich der Konformitätsbewertung auf das EU-Regime verwiesen hat, ist davon auszugehen, dass die unmittelbar geltenden Regelungen der VO 813/2013 für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte anzuwenden sind. Dies hat zur Folge, dass – auf die EU-rechtlichen Parameter bezogen – diese Geräte ohnehin von der Konformitätsbewertung nach Art. 4 der VO 813/2013 erfasst sind.

Im neuen Abs. 2 wurde zur Klarstellung sprachlich der Terminus „Sonderbrennstoffe“ eingeführt. Dieser Begriff dient der klareren Abgrenzung von den gängigen Brennstoffen nach Art. 18

Abs. 1 (nunmehr sog. „Regelbrennstoffe“). Während für Anlagen mit Regelbrennstoffen die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen nach Abs. 1 jedenfalls zu erbringen ist (im Zuge einer Prüfstandsmessung), ist für letztere die Einhaltung der Anforderungen an den Betrieb im Rahmen einer umfassenden erstmaligen Überprüfung nachzuweisen (nicht aber der Anforderungen nach Art. 7 Abs. 1). Diese Erleichterung war vorzusehen, da im Abschnitt IV keine Grenzwerte für Sonderbrennstoffe normiert sind.

Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde (Abs. 3) sind keine Änderungen erforderlich, diese fallen auch nicht unter die Ökodesignrichtlinie.

Zu Art. 8:

Die Angabe der „benannten Stelle“ in der technischen Dokumentation (Abs. 1 Z. 3) konnte entfallen. Nachdem bei den Prüfbedingungen nunmehr auf die Einhaltung des Standes der Technik verwiesen wird und nicht mehr eine Prüfung durch eine benannte Stelle verlangt wird, konnte auch in Art. 8 die Nennung der benannten Stelle entfallen.

Art. 9:

Die inhaltlichen Anforderungen an das Typenschild wurden vereinfacht. So ist künftig die Angabe des Betriebsdruckes, der Betriebstemperatur und des Elektroanschlusses/Leistungsaufnahme nicht mehr erforderlich, da zum einen diese Anforderungen zwischenzeitlich als nicht mehr relevant angesehen werden, zum anderen damit eine stärkere Anlehnung an die inhaltlichen Anforderungen der europäischen technischen Normen erzielt wird.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird bezweckt, dass mit dem Anbringen des Typenschildes die Vermutung der Konformität mit den Inverkehrbringensanforderungen nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird.

Abschnitt III:

Art. 10:

Diese Bestimmung wurde im Zuge der Überarbeitung der Vereinbarung neu strukturiert, um eine klarere Trennung der Anforderungen bei der erstmaligen Errichtung und der Änderung bestehender Anlagen zu erzielen.

Im Übrigen wurden die Anforderungen an die Errichtung, Ausstattung und Änderung von Anlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Verordnungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-RL) aktualisiert und zusammengefasst.

Art. 11:

In Abs. 1 und 2 wurde die Größe der Messöffnung bzw. die Zulässigkeit des nachträglichen Einbaues von Messöffnungen an die Vorgaben der einschlägigen technischen Normen angepasst.

Konkret sind für Messstellen für die einfache Überprüfung gegebenenfalls die einschlägigen Normen wie z.B. ÖNORM H 7510-2 „Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Wärmebereitstellung - Einfache Überprüfung“ zu berücksichtigen.

Bei Gasfeuerungsanlagen der Bauart C gemäß ONR 131749 sowie für Ölfeuerungsanlagen der Bauart C gemäß ÖNORM EN 15035 ist ausschließlich die vorgesehene Messöffnung des Herstellers zu verwenden.

Bei der umfassenden Überprüfung sind betreffend Messaufgabe, Messplanung, Messvorbereitung und die Einrichtung des Messplatzes die einschlägigen Normen wie z.B. die ÖNORM EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu berücksichtigen.

An welcher Stelle bei Einzelraumheizgeräten im Fall einer außerordentlichen Überprüfung die Messöffnung vorzusehen ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Abschnitt IV:

Zu Art. 13:

Der Geltungsbereich wurde von 50 kW NWL auf 100 kW Brennstoffwärmeleistung (BWL) angepasst, da die FAV künftig einen Geltungsbereich ab 100 kW BWL haben wird.

In Z. 1 wurde zum einen eine Umrechnung der Grenzwerte für feste Brennstoffe auf 6% Sauerstoffgehalt vorgenommen (in Anlehnung an die MCP-RL). Zum anderen wurden die bisherigen Grenzwerte für CO bei Heizgeräten für feste Brennstoffe zwischenzeitlich als nicht mehr zeitgemäß erachtet und daher etwas herabgesetzt. Die Herabsetzung der Grenzwerte erfolgte unter Berücksichtigung internationaler Standards sowie unter Berücksichtigung der neuen Leistungsabgrenzung von nunmehr 100kW BWL anstelle der bisher gültigen von 50 kW NWL. Die Regelungen der FAV 2011 sehen für Feuerungsanlagen mit einer BWL von kleiner 100 kW einen CO-Grenzwert von 1200 mg/Nm³ (bei 6% O₂ Bezug) samt einer zulässigen Überschreitung von 50% im Teillastbetrieb vor. Da nunmehr der Leistungsbereich aufgrund der Entwürfe zur neuen FAV auf 100kW BWL angepasst wurde, war dringend eine Anpassung der Grenzwerte erforderlich. Die Anpassung fällt sehr moderat aus und ist für Anlagen kleiner 50 kW NWL bei ordnungsgemäßem Betrieb und der Verwendung von zulässigen Brennstoffen gem. Art. 19 problemlos möglich. Für Anlagen zwischen 50kW NWL und 100kW BWL ergibt sich die Verschiebung der Leistungsgrenzen sogar eine Erleichterung in Bezug auf die einzuhaltenden CO-Grenzwerte.

Die Grenzwerte für das Inverkehrbringen von Warmwasserbereitern für gasförmige Brennstoffe konnten entfallen (s. Art 13 Abs. 1 Z. 3), da die Anforderungen an das Inverkehrbringen für diese Anlagen nunmehr EU-rechtlich geregelt sind. In weiterer Folge war auch die Unterscheidungen von Warmwasserbereitern im Rahmen der wiederkehrenden einfachen Überprüfung und die Grenzwerte für den Betrieb zu streichen. Warmwasserbereiter mit gasförmigen Brennstoffen sind in diesem Zusammenhang gleich zu behandeln wie Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe.

Abs. 2 über nicht standardisierte biogene Brennstoffe konnte vollständig entfallen. Die Regelung der Zulässigkeit solcher Brennstoffe steht den Ländern frei. Werden solche zugelassen, so obliegt die Regelung der Grenzwerte den Ländern.

Art. 14:

Die Grenzwerte konnten entfallen, da künftig auf die einschlägigen Grenzwerte der FAV verwiesen wird.

Art. 15 und 16:

Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte für Blockheizkraftwerke (BHKW) wird nunmehr vor dem Hintergrund der MCP-RL zwischen Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 1 MW und jenen ab 1 MW differenziert.

Für erstere werden weiterhin Grenzwerte normiert. Die Grenzwerte werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der MCP-Richtlinie und der neuen FAV auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15% bezogen, zum anderen wurden sie in Anlehnung an internationale Standards teilweise herabgesetzt. Die Boschzahl als Indikator für Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung) die aus der Verbrennung in Verbrennungskraftmaschinen emittiert werden, wurde gestrichen. Die zutreffende Prüfnorm ÖNORM M 7510 Teil 6 (Ausgabe 2016-04-01) sieht diesbezüglich keine Prüfanforderungen vor. Ab 250 kW BWL gelten weiterhin Staubgrenzwerte für BHKW mit flüssigen Brennstoffen. Die Staubgrenzwerte wurden leistungsunabhängig auf 10 mg/Nm³ bei 15% Bezugssauerstoff verschärft.

Bei BHKW ab 1 MW Brennstoffwärmeleistung wird künftig auf die einschlägigen Grenzwerte der FAV verwiesen, die aus fachlicher Sicht mitgetragen werden können. Dort wo dies für notwendig erachtet wurde, die FAV jedoch keine Grenzwerte festlegt, wurden zusätzliche Grenzwerte normiert.

So stellt z.B. laut der einschlägigen Literatur ein EGW von 20 mg/m³ NMHC sicher, dass die Emission von Formaldehyd (HCHO) unter dem Grenzwert von 10 mg/m³ liegt; dieser Grenzwert wird daher auch für Gas-BHKW ab 1 MW BWL aufgenommen.

Hinsichtlich des Verweises auf die FAV ist festzuhalten, dass in der FAV nur Motoren geregelt sind; sofern ein Motor der Raumwärmenutzung dient, gilt er lt. Terminologie der 15a-Vereinbarung als BHKW; folglich ist für die BHKWs nach dieser Richtlinie der Grenzwert für Motoren lt. FAV als einschlägig anzusehen.

Zu Art 17:

Die Einfügung einer Aggregationsregel ist der Umsetzung der MCP-Richtlinie (RL (EU) 2015/2193) geschuldet, die eine solche Regelung vorsieht.

Zu Abs. 1:

Die Formulierungen berücksichtigen die in der Praxis hauptsächlich auftretenden fachlich begründbaren Fälle. Im Hinblick auf technische oder wirtschaftliche Faktoren ist z.B. zu berücksichtigen, dass getrennte Abgasanlagen idR teurer sind als eine gemeinsame Abgasanlage.

Zu Abs. 3:

Wenn zwei oder mehrere Anlagen ihre Abgase über einen gemeinsamen Schornstein ableiten können bzw. könnten, dann sind sie zu aggregieren und gelten für jede Einzelanlage jeweils die der summierten Brennstoffwärmeleistung zugeordneten strengeren Grenzwerte.

Wenn bei zwei zu aggregierenden Anlagen die Abgase über zwei getrennte Schornsteine abgeleitet werden, dann kann keine Mischformel zur Anwendung kommen, da die Abgase nicht gemischt werden. Es sind jedoch die Grenzwerte gemäß der summierten Brennstoffwärmeleistung der jeweiligen Anlagentechnologie heranzuziehen.

Zu Abschnitt V:

In der Tabelle nach Art. 19 Abs. 1 werden als zulässige Brenn- und Kraftstoffe nur mehr die üblicherweise eingesetzten Regelbrennstoffe aufgenommen; Holzbrennstoffe gelten als naturbelassen, wenn die durch forstliche Tätigkeit gewonnene Biomasse ausschließlich mechanisch behandelt wurde und keiner Verwendung unterzogen worden ist. Insbesondere gelten also Holz aus Abbrucharbeiten, verwendete Verpackungsmaterialien, Holz, das als Hilfsmittel in Zuge von Bauarbeiten Verwendung gefunden hat, als nicht naturbelassen. Derartige Hölzer sind somit aber nicht verboten, sondern fallen unter die Bezeichnung „Sonderbrennstoffe“.

Nach Abs. 2 könnten die Länder nach wie vor die Zulässigkeit an weitere Voraussetzungen knüpfen. In Abs. 3 wird neu vorgesehen, dass Sonderbrenn- und Kraftstoffe zugelassen und entsprechende Grenzwerte von den Ländern festgelegt werden können.

Nachdem in der Tabelle in Abs. 1 die daran anknüpfenden Brennstoffarten gestrichen wurden, konnte Abs. 4 dieser Bestimmung entfallen.

Abschnitt VI:

Zu Art 19:

Warmwasserbereiter werden künftig, aufgrund der üblicherweise geringen Betriebszeiten, von der Überprüfungspflicht auch ausgenommen.

Von der bisherigen strikten Regelung, wonach die Anzahl der tatsächlichen Betriebsstunden alle zwei Jahre zu überprüfen ist (Abs. 3 Z. 1 und Abs. 4 Z. 2) wurde abgegangen. Es wird nunmehr den Ländern überlassen, in welchen Abständen die Überprüfung erfolgt.

In Abs. 3 Z. 1 wurde eine Anpassung an die Diktion der MCP-Richtlinie (RL (EU) 2015/2193) vorgenommen.

Die Regelung nach Abs. 4 wurde in erster Linie klarer strukturiert, um die Verständlichkeit zu verbessern.

Zu Art. 20:

Um klarzustellen, dass nur neue Anlagen unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, wurde der letzte Satz in Absatz 1 gestrichen.

Entsprechend der Ausnahme der Warmwasserbereiter von der Überprüfung (s. Art. 19), konnten diese auch in Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung entfallen.

In Abs. 2 erfolgt die Klarstellung, dass bei BHKW zur Bestimmung des NO_x-Gehalts anstelle der zeitgleichen Messung von NO und NO₂ auch nur die Konzentration von NO im Abgas ermittelt werden kann. Dies ist damit zu begründen, dass die tragbaren Messgeräte für die einfache wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW keine Zulassung gemäß den europäischen Normen für NO₂ besitzen. Bei der erstmaligen umfassenden Überprüfung gem. Art. 21 sind hingegen beide Komponenten NO und NO₂ zu ermitteln.

Zu Art. 21:

Die umfassende Überprüfung gem. Art. 21 wurde hinsichtlich der Prüfintervalle und der Leistungsabgrenzungen an die MCP-RL bzw. in Anlehnung dazu an die geplante Umsetzung in der FAV neu angepasst. Die Frist zur Durchführung der erstmaligen umfassenden Überprüfung von vier Wochen nach Inbetriebnahme soll bestehen bleiben. Die MCP-RL sieht in diesem Zusammenhang 4 Monate vor. Der Zeitraum von vier Monaten nach der MCP-RL scheint in diesem Zusammenhang zu lange und könnte in diesem Zusammenhang fast über eine ganze Heizperiode reichen. Durch die Frist von vier Wochen soll sichergestellt werden, dass die Anlage von Beginn an ordnungsgemäß betrieben wird und dies durch die umfassende Prüfung nachzuweisen ist.

Zu Art. 24 Abs. 2:

Die Bestimmung über die Sanierungspflicht wurde im Hinblick auf die MCP-Richtlinie angepasst. Besonders der neu eingefügte Abs. 3 ist Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie nachempfunden. Die Sanierungsfristen nach Abs. 2 gelten nunmehr für Anlagen unter 100 kW. Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 100 kW sind dagegen nunmehr so rasch als möglich zu sanieren (Abs. 3). Eine Verlängerung der Sanierungsfrist nach Abs. 2 ist aus fachlicher Sicht nur für Feuerungsanlagen, nicht aber für BHKW vertretbar.

Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2012 wird aber eine Verkürzung der Fristen in Abs. 2 auf 1 bzw. 3 Jahre als angemessen angesehen. Die Bedeutung des Hausbrands hinsichtlich der Emissionsmassenströme ist hinsichtlich z.B. des Parameters Staub im Steigen begriffen. Zudem ist das durchschnittliche Alter einer Feuerungsanlage sehr hoch, woraus sich auch eine wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit ableiten lässt. Somit erscheint es aus lufthygienischen Gründen sinnvoll, die Sanierungsfristen zu verkürzen. Es soll somit eine raschere Sanierung sichergestellt werden, damit Anlagen nicht über mehrere Heizperioden in einem richtlinienwidrigem Zustand betrieben werden bzw. unzumutbare Emissionsauswirkungen auf Umwelt und Nachbarbereich verkürzt werden. Die in Abs. 5 angesprochenen Mängel beziehen sich auf die Anforderungen nach Art. 19 Abs. 4.

Zu Art. 25 und 26:

Im Vergleich zur Vereinbarung aus 2012 wurde nunmehr der Kreis der zu einer umfassenden Überprüfung Befugten ausdrücklich normiert.

Dass qualifizierte Stellen aus dem Ausland auf Grund EU-rechtlicher Bestimmungen als ebenfalls berechtigt anzuerkennen sind, wurde aus dem früheren Art. 26 überführt. Diese Bestimmung konnte dementsprechend entfallen.

In Anpassung an die Diktion der Feuerungsanlagen-Verordnung wird in Abs. 1 Z. 3 nunmehr auf die Akkreditierung gemäß Akkreditierungsgesetz Bezug genommen.

Die Verpflichtung der prüfberechtigten Unternehmen zur Durchführung von Schulungen für die Mitarbeiter wurde in Abstimmung mit dem einschlägigen Bundesrecht (GewO) gestrichen. Die Länder können diese aber weiterhin vorsehen. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung für die Überwachungsstellen bleibt aufrecht.

Als Hilfestellung für Ausbildungs- und Schulungsinhalte für Mitarbeiter der prüfberechtigten Unternehmen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Prüforgane müssen ihre Kenntnisse nach Art. 24 Abs. 4 auf Grund von Zeugnissen über die erfolgreiche Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung oder Schulung nachweisen können. Zeugnisse und sonstige Nachweise werden nur anerkannt, wenn die Prüfung von einem unabhängigen Prüfer oder, soweit ein Land dies vorsieht, von einem Amtsorgan abgenommen worden ist oder wenn die Schulungsstelle einem Qualitätssicherungssystem unterliegt, das sicherstellt, dass der jeweils gültige Stand der Technik in den unterschiedlichen Feuerungstechnologien sowie die einschlägigen neuen technischen Richtlinien und Rechtsvorschriften Bestandteil der jeweiligen Schulungen sind. Der Umfang der erstmaligen Schulung in Schulungsstellen mit einem Qualitätssicherungssystem muss mindestens 40 Lehrstunden zu je 45 Minuten betragen. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde Unterlagen, aus denen die Erfüllung dieser Anforderungen hervorgeht, vorzulegen.

Zu Abs. 6:

Die qualitätssichernden Maßnahmen haben sich nach den einschlägigen Normen, insbesondere den Iso-Normen, z.B. ISO 14001 und 9001, zu richten.

Eine Prüfnummer ist nur für die einfache, nicht aber für die umfassende Überprüfung erforderlich und dies zudem nur für nicht behördliche Organe.

Abschnitt VII:

Art. 28: Marktüberwachung

Die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ aus dem Jahr 2012 enthielt keine Regelungen zur Marktüberwachung. Auf Grund zwischenzeitlich in kraft getretener EU-rechtlicher Vorschriften (v.a. die Ökodesign-Richtlinie 2009/125 sowie die Labelling-Verordnung 1369/2017) ist Österreich zur Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen verpflichtet. Diese bezieht sich ausschließlich auf die EU-rechtlich normierten Anforderungen an Heizgeräte im Rahmen des Inverkehrsbringens, welche die gegenständliche Richtlinie unberührt lässt. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich Art. 28 darauf zu verankern, dass die Länder bei dieser Marktüberwachung zusammenarbeiten und für deren Durchführung das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) betraut. Diese Einrichtung wurde bereits vor mehreren Jahren durch die Länder mit der Durchführung der Marktüberwachung im Bauproduktbereich betraut und weist folglich einschlägige Kenntnisse auf. Eine Ausweitung dieses Auftrages auf den Ökodesignbereich ist daher naheliegend und stellt eine zufriedenstellende Lösung dar. Nähere Einzelheiten zur Beauftragung des OIB, zum finanziellen Aufwand und zum praktischen Vollzug sind noch zu prüfen und zwischen den Ländern zu vereinbaren.

Abschnitt VIII:

Art. 29: Übergangsbestimmungen

Nationale Regelungen über Anforderungen an Feuerungsanlagen und BHKW im Hinblick auf deren Emissionsverhalten und Wirkungsgrad haben mittlerweile eine lange Tradition. So haben die Bundesländer bereits im Jahr 1995 die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen“ abgeschlossen und im Jahr 2012 eine weitere Vereinbarung. Vor diesem Hintergrund werden Übergangsbestimmungen als notwendig und sinnvoll angesehen. Zum einen, um die notwendige Rechtssicherheit und Klarheit für ältere Anlagen zu gewährleisten. Zum anderen, um vorzusehen, dass – dort wo dies fachlich notwendig ist – Anlagen, welche nach einem älteren Regime bewilligt wurden, nicht auf unbestimmte Zeit als rechtskonform angesehen werden (sondern sozusagen „auslaufen“).

In diesem Sinne gelten Anlagen, die nach der Vereinbarung aus 1995 oder 2012 in Verkehr gebracht wurden, als rechtmäßig in Verkehr gebracht. Abs. 2 letzter Satz stellt auf Geräte ab, die zwar nach der Vereinbarung aus 2012 in Verkehr gebracht wurden, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden (Lagerbestände). Für diese kann hinsichtlich der Inbetriebnahme eine 2-jährige Übergangsfrist vorgesehen werden.

Gemäß Abs. 3 sind die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie über Errichtung & Ausstattung, den Betrieb, die zulässigen Brenn- und Kraftstoffe sowie die Überprüfung auf anzuwenden, die erst nach deren Inkrafttreten in Betrieb genommen werden. Wird eine bestehende BHKW jedoch wesentlich geändert, so soll diese Rechtsfolge ebenso eintreten, d.h. es kommen auch die einschlägigen Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie zur Anwendung. Unbenommen bleibt es den Ländern, die Regelungen der Abschnitte II bis VI auch für ältere Anlagen zur Anwendung zu bringen.